

Leistungen der Pflegeversicherung (ab 01.01.2025)

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Punktwerte	12,5 bis unter 27	27 bis unter 47,5	47,5 bis unter 70	70 bis unter 90	90 bis 100
Pflegegeld (§37 SGB XI)	---	347 €	599 €	800 €	990 €
Sachleistung (§ 36, SGB XI)	---	796 €	1497 €	1859 €	2299 €
		Wer seinen Anspruch auf ambulante Sachleistungen nicht voll ausschöpft, kann max. 40 % des Sachleistungsbetrages - ohne Antrag - in Angebote zur Unterstützung im Alltag umwandeln.			
Kombinationsleistungen (§38 SGB XI)	---	Wird die Pflegesachleistung nicht ausgeschöpft, besteht der Anspruch auf ein anteiliges Pflegegeld. Dieses wird um den in Anspruch genommenen prozentualen Anteil der Sachleistung gemindert.			
Tagespflege (§ 41 SGB XI)	---	721 €	1357 €	1685 €	2085 €
Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)	---	1685 €	1685 €	1685 €	1685 €
		Jährlich bis zu 6 Wochen (Ausnahme bei stundenweiser Inanspruchnahme) Mindestens 6 Monate Vorpflegezeit. Ersatzpflegeperson darf nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein oder mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben. Erhöhung um 843 € auf 2528 € aus nicht genutzten Mitteln der Kurzzeitpflege möglich.			
Verhinderungspflege durch nahe Angehörige		520,50 €	898,50 €	1200 €	1485 €
		Ersatzpflegepersonen, die bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit der pflegebedürftigen Person leben, können das 1,5fache des Pflegegeldes jährlich beanspruchen. Notwendige Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Verdienstausschluss) werden auf Nachweis bis 1.685 € übernommen (max. 2528 € bei Nutzung von Mitteln aus der Kurzzeitpflege).			
Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)		Bis zu 1854 € je Kalenderjahr (für max. 8 Wochen). Der Betrag kann auf bis zu 3.539 € erhöht werden, wird dann aber auf den Leistungsanspruch der Verhinderungspflege angerechnet			
		<p>Ab 01. Juli 2025 gilt: Die Leistungsbeiträge für <u>Verhinderungspflege</u> und <u>Kurzzeitpflege</u> werden in einem gemeinsamen Jahresbudget zusammengefasst. Anspruchsberechtigten stehen dann bis zu 3.539,-€ zur Verfügung, die sie flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können. Die bisherige sechsmonatige Vorpflegezeit entfällt. Personen unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 und 5 erhalten schon jetzt ein vorgezogenes gemeinsames Jahresbudget!</p>			

Entlastungsbetrag (§45b SGB XI)	<p style="text-align: center;">131,00 €</p> <p>Der Entlastungsbetrag dient zur Kostenerstattung von niederschwelligen Angeboten = Angebote zur Alltagsbetreuung u. zu Haushaltshilfen Werden die Leistungen in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft (max. 1.572 €) können diese bis zum 30.06. des Folgejahres übertragen werden.</p>				
Stationäre Pflege (§ 43 SGB XI)	131 €	805 €	1319 €	1855 €	2096 €
Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 Abs. 1-5 SGB XI)	<p>Ergänzende Unterstützungsleistungen für digitale Pflegeanwendungen (DIPA): 53€ /Monat Technische Hilfsmittel: vorrangig leihweise Verbrauchsmittel: 42 € pro Monat Wohnumfeldverbesserung: bis zu 4180 €</p>				
Soziale Sicherung der Pflegeperson (§ 44 SGB XI)	---	<p>Beiträge zur Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und gesetzl. Unfallversicherung werden geleistet, wenn die Pflegeperson:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 10 Stunden wöchentlich, an mind. 2 Tagen pro Woche pflegt • nicht mehr als 30 Std. / wöchentl. erwerbstätig ist • (noch keine Altersrente bezieht) 			
Pflegeberatung (§§ 7a und 7b) Beratung in der Häuslichkeit (§ 37 Abs. 3)	<p style="text-align: center;">Ja</p>				
Leistungen in amb. Wohngruppen (§ 38a)	<p style="text-align: center;">214 € pro Monat</p>				
Pflegekurse (§45 SGB XI)	<p style="text-align: center;">Ja</p>				